

**ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
der
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
am 17. Juni 2015**

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS
GEMÄSS § 108 AKTG**

Tagesordnungspunkt 1

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2014 die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2014 die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2014 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 550.000,- gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung wie folgt erfolgt:

- für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 70.000,-
- für die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils EUR 60.000,-
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats jeweils EUR 50.000,-

Entsprechend der Dauer des jeweiligen Aufsichtsratsmandats wird die Vergütung für das Geschäftsjahr 2014 aliquot oder zur Gänze zugeteilt.“

Tagesordnungspunkt 5

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60 ff Bankwesengesetz für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 bestellt.“

Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Mitgliederzahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder wird von zehn auf neun verringert.

Herr Mag. Erwin Hameseder, Herr Mag. Klaus Buchleitner, MBA und Herr Dr. Johannes Peter Schuster werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG wieder gewählt.“

BEGRÜNDUNG

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 17. Juni 2015 endet die jeweilige Funktionsperiode von Herrn Mag. Erwin Hameseder, Herrn Mag. Klaus Buchleitner und Herrn Dr. Johannes Peter Schuster. Ferner hat Herr Mag. Christian Teufl sein Aufsichtsratsmandat mit Wirksamkeit zum 31.12.2014 zurückgelegt.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären gemäß § 9 Abs 2 der Satzung entsandten Mitgliedern zusammen. Hinzu kommen die Mitglieder des Aufsichtsrats, die gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) vom Betriebsrat zu entsenden sind. Der Betriebsrat hat derzeit fünf Mitglieder gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt.

Der Aufsichtsrat bestand bis zur Zurücklegung des Mandats durch Herrn Mag. Christian Teufl mit Wirksamkeit zum 31.12.2014 aus zehn und besteht gegenwärtig aus neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. In der kommenden Hauptversammlung wären daher vier Mitglieder zu wählen, um die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von zehn nach der Wahl in der letzten Hauptversammlung wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt jedoch vor, das von Herrn Mag. Christian Teufl zurückgelegte Aufsichtsratsmandat nicht nach zu besetzen und damit die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats von zehn auf neun zu verringern, sodass in der kommenden Hauptversammlung am 17. Juni 2015 drei Mitglieder gewählt werden sollen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Herren Mag. Erwin Hameseder, Mag. Klaus Buchleitner, MBA und Dr. Johannes Peter Schuster jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, wieder in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Beurteilung sämtlicher Kandidaten hinsichtlich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß den „EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen“ und dem FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen („Fit & Proper Rundschreiben“) sowie der internen „Fit & Proper Richtlinie“ der Gesellschaft wurde durchgeführt und hat eine positive Beurteilung ergeben.

Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 41 Abs 4 Z 3 BWG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rbinternational.com (Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung 2015) zugänglich ist.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und die Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit.

Im Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG wird den Vorgaben von § 87 Abs 2a AktG Rechnung getragen. Insbesondere werden auch die Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens 1 % des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 41 Abs 4 Z 3 BWG für die jeweils vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 8. Juni 2015 zugehen. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Wahlvorschlägen wird auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG“ verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rbinternational.com (Investor Relations/ Veranstaltungen/Hauptversammlung 2015) zugänglich sind.

Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Satzung der Raiffeisen Bank International AG wird gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der in der beiliegenden Satzungsgegenüberstellung vorgeschlagenen Änderung im Punkt § 4 „Grundkapital und Aktien; sonstige Eigenmittel“ geändert. Die beiliegende Satzungsgegenüberstellung ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.“

BEGRÜNDUNG

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2014 das „Raiffeisen-Partizipationskapital 2008/2009“ zur Gänze zurückgezahlt. Es bedarf daher nicht mehr der Satzungsbestimmung in Absatz 7 des § 4 „Grundkapital und Aktien; sonstige Eigenmittel“, die die Ermächtigung zur Einziehung des Partizipationskapitals gemäß § 102a BWG vorsieht. Die Streichung in § 4 trägt diesem Umstand Rechnung.

Die Änderung ist in der beiliegenden Satzungsgegenüberstellung ersichtlich gemacht.